



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

3 StR 94/08

vom

24. Juni 2008

in der Strafsache

gegen

wegen Bandenhandels von Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge

Der 3. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat am 24. Juni 2008 beschlossen:

Das Urteil des 3. Strafsenats des Bundesgerichtshofes vom 29. Mai 2008 wird wegen eines offensichtlichen Schreibfehlers dahingehend berichtigt, dass es auf Seite 5 anstatt "... Vorschrift des § 52 Abs. 2 StGB ..." richtig lauten muß: "... Vorschrift des § 55 Abs. 2 StGB ...".

Becker

Miebach

Pfister

Sost-Scheible

Schäfer